

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

113 (21.4.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Walsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 113 und 114.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [21. April.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bisping, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Walsch und Vogel.

51ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.
(Schluß.)

Trefurt fährt fort:

Was die Garantie für die höheren Anforderungen der Gerechtigkeit anlangt, so ist der Grundsatz der Oeffentlichkeit, der Anklageprozeß weitaus besser, er gewährt diese Garantie in weit höherm Maße als der Grundsatz der geheimen Justiz, also des Inquisitionsprozesses und, in dieser Beziehung werden Alle mit dem Berichterstatter einig sein; ich bin es aus voller Ueberzeugung. Wenn ich aber in dieser Form den Satz aufgestellt habe, dann kann ich doch nicht mit dem Berichterstatter sagen, der Inquisitionsprozeß habe es nicht mit dem Feinde des Rechts, nicht mit dem Verbrecher, sondern mit dem Feinde der Macht zu thun. Ich kann nicht sagen, die Nichtöffentlichkeit fördere schlechtthin die Ungerechtigkeit — nein, ich kann nur sagen, die Nichtöffentlichkeit kann eher zur Ungerechtigkeit, zu Gewaltstreichen und zu anderen beklagenswerthen Verirrungen mißbraucht werden, — allein im Prinzip liegt es nicht, sondern ich muß sogar den Vertheidigern der Nichtöffentlichkeit zugeben, daß in manchen seltenen Fällen, allerdings gerade die Scheu vor der Oeffentlichkeit einen sonst wahrheitsliebenden Zeugen, einen vielleicht reumüthigen Verbrecher von dem offenen Bekenntniß seiner Schuld, von dem offenen Ausspruch der Wahrheit zurückhalten kann. Ich sage, in dieser Beziehung kann man sogar von dem geheimen Verfahren geltend machen, daß es der Gerechtigkeit förderlicher sei, als die Oeffentlichkeit, allein diese seltenen Fälle, in welchen die Heimlichkeit des Verfahrens auf solche, die Gerechtigkeit fördernde Weise wirkt, wiegen mir gar nichts im Vergleich der großen Nachtheile und der höheren Anforderungen der Gerechtigkeit, als daß ich darum dem geheimen Verfahren den Vorzug gäbe. Ganz dasselbe muß ich auch sagen, wenn der Herr Berichter-

statter sagt, das bisherige Verfahren sei im Dienst der Nachsicht, der Leidenschaft, es sei das Prinzip des Inquisitionsprozesses. Nein! das Prinzip des Inquisitionsprozesses will nicht einen listigen Krieg, wie der Berichterstatter es nennt, es will auch, daß der Beweis der Unschuld wie der Schuld mit gleicher Unparteilichkeit aufgesucht werde, es will einen Kampf gegen den Verbrecher, aber nur einen gerechten, einen Kampf mit Gründen der Ueberzeugung, nicht einen listigen, ungeredhten! Das Prinzip will dieses nicht, allein ich gestehe dem Herrn Berichterstatter zu, verworfene Menschen haben, wie alles Gute, so auch dieses gute Prinzip hundertfach mißbraucht und ich bin mit ihm der lebendigsten Ueberzeugung, daß die Oeffentlichkeit des Anklageverfahrens bessern Schutz gegen solche Verirrungen zu gewähren im Stande ist. Darum, und aber auch nur darum, bin ich mit voller Ueberzeugung für das Prinzip, welches dem vorliegenden Entwurf zu Grunde liegt und für das System, welches durchgeführt ist; ich hoffe, Sie Alle werden aus diesen Gründen meine Ueberzeugung theilen.

Baum. Der uns vorgelegte Strafprozeßentwurf enthält ungemein viel Gutes, und ist mindestens eine bedeutende Verbesserung gegenüber dem bisherigen Verfahren. Ich will nicht auf die einzelnen Materien eingehen, aber das muß ich aussprechen, daß auch Manches darin enthalten ist, was mir nicht gefällt. In einzelnen Paragraphen des Entwurfs, so wie auch in einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuches ist eine Art von Denunciations- oder vielleicht gar Spionir-System enthalten. Ich meines Theils möchte lieber die auf die Nichtanzeige eines Verbrechens gesetzten Strafen erdulden, als mich zum Denuncianten herabwürdigen. Ferner gefällt mir an dem Entwurfe nicht, daß die Beseitigung des Klagfreisprechens nicht konsequent durchgeführt ist, da man Untersuchungen später nach dem Urtheile wieder aufnehmen kann. — Ich möchte nun nur noch eine Bitte an die Juristen und eine an die

Nichtjuristen dieses Hauses stellen. Die Ersteren bitte ich: ziehen Sie den Juristen des Inquisitionsverfahrens, das in Sie zum Theil auf der Universität, zum Theil in der Amtsstube eingedrungen ist, aus; ziehen Sie den Juristen des Bernunstrechtes an; beseitigen Sie die Consequenzen der Theorie, wenn Sie mit den Consequenzen der Praxis im Widerspruch stehen. Ich bitte Sie ferner, bestreben wir uns, das Gesetz deutlich und deutsch zu erhalten. An die Nichtjuristen stelle ich die Bitte, melden Sie uns bei jedem einzelnen Paragraphen, ob er deutlich ist oder nicht, damit das Gesetz von allen Bürgern verstanden werden kann. — Es ist endlich ein alter Erfahrungssatz, daß bei Berathung eines größeren Gesetzbuches man bald geneigt wird, immer mehr Gesetze zu geben und namentlich Beschränkungen beizufügen. Ich stelle deshalb die Bitte an den Hrn. Präsidenten, die Berathungen dieses Gesetzbuches zu unterbrechen, wenn die Geneigtheit zu Beschränkungen eintreten sollte, einige Tage hindurch andere Gegenstände zu prüfen, und dann erst wieder an diesem Gesetze fortzufahren, wenn jene Geneigtheit wieder verschwunden ist.

Staatsrath Jolly. Wie fern die Ausstellungen, welche der Abg. Baum über den Entwurf gemacht hat, gegründet sind oder nicht, wird sich bei der Discussion zeigen. Der Abg. Trefurt hat einige Stellen aus dem Bericht hervorgehoben, um seine abweichende Ansicht und seine Mißbilligung auszusprechen. Ich theile die Ansicht, welche der Abg. Trefurt entwickelt hat, inzwischen, aufrichtig zu reden, der Herr Abg. Welcker pflegt in mündlicher und schriftlicher Rede seine Meinung etwas greller auszusprechen, als er sie vielleicht in der That hegt und als er sie bei einer ruhigen Discussion auch vertheidigen wird. Ich glaube deshalb, es sei hierauf ein besonderes Gewicht nicht zu legen; er selbst wird dieses nicht wünschen. Ueberhaupt, meine Herren, sind diese Berichte, ihrem Inhalte nach, vielfach nicht der Ausdruck der Meinung der ganzen Commission, sondern nur des Berichterstatters, und ich sage dieses nicht bloß auf die Aeußerung des Abg. Welcker in seinem Bericht, sondern ich sage es im Allgemeinen. Es kommen in den Berichten bezüglich einzelner Bestimmungen, Erörterungen vor, welche dem, was die Commission beabsichtigte und dem, was die Regierung will, nicht entsprechen -- dies wird künftig zu unrichtiger Anwendung führen und ich muß gleichsam zum Voraus gegen Interpretationen protestiren, welche daraus abstrahirt werden wollten. Sonst habe ich nur im Allgemeinen den Wunsch zu äußern, daß Sie sich bei der Berathung des vorliegenden Entwurfs möglichst

beschleunigen möchten. Die Erfüllung dieses Wunsches liegt im Interesse der Zeit und darum im Interesse der Sache selbst.

Welcker. Als Berichterstatter der ersten acht Titel des neuen Werks, dessen Berathung wir jetzt obliegen, habe ich den Wunsch, den der Herr Präsident des Justizministeriums aussprach die Beschränktheit unserer Zeit ins Auge zu fassen, zum Voraus zu berücksichtigen gesucht. Ich habe mich auf die ausführliche Erörterung der so wichtigen Hauptgrundsätze, welche auch die Regierungsmotive kurz besprechen, nicht einmal eingelassen. Ich wünsche auch mit ihm, daß durch die Verhandlungen selbst keine unnötige Weitläufigkeit herbeigeführt werde; dennoch glaube ich, daß wir bisher in Beziehung auf die Zeitersparniß des Guten eher zu viel als zu wenig gethan haben. Seit ungefähr vier Monaten hat die Commission, welche größtentheils auch des Morgens durch öffentliche Kammeritzungen von 9 bis 1 Uhr und durch Abtheilungs- und Commissionsitzungen über andere Gegenstände in Anspruch genommen war, in täglichen Nachmittagsitzungen von 4 bis 7 oder 8 Uhr die vier Gesetzesentwürfe über den Strafprozeß, die Gerichtsverfassung, das Strafgesetzbuch und die bürgerlichen Folgen der Vergehen fertig berathen und bis auf Weniges auch die Berichte erstattet. Es ist bekannt, daß Commissionen für solche Gegenstände in mehreren andern Ländern für ein Gesetzbuch halbe Jahre und Jahre lang versammelt sind; wir haben den Strafprozeß, die Gerichtsverfassung und die bürgerlichen Folgen der Verbrechen, und nun auf's Neue das Strafgesetzbuch in die er Zeit vollendet. Wir werden auch gewiß in den Kammerverhandlungen und der möglichsten Kürze beileißen, doch ist das Werk von dieser außerordentlichen Wichtigkeit, daß wir der Wichtigkeit der Sache, der Würde der Verhandlung nicht zu viel vergeben dürfen, und namentlich glaube ich, daß, wenn etwa nur von einer Ersparniß von einer oder wenigen Wochen die Rede wäre, es gewiß sehr unpassend und nachtheilig sein würde, diesen Verhandlungen Schranken zu setzen.

Was nun die allgemeinen Grundsätze betrifft, welche dem Entwurfe zu Grunde liegen, so bin ich wenigstens durch die mir entgegengestellten Bemerkungen zu einer kurzen Erklärung veranlaßt. Ich will mit dem Formellen anfangen. Der Herr Präsident des Justizministeriums hat die Güte gehabt, mir zu sagen, ich spreche etwas zu stark und in zu grellen Ausdrücken. Nun, es ist möglich, daß für unsere deutschen Ohren dies so erscheint, aber ich appellire an den Herrn Präsidenten des Justizministeriums selbst, ob die männliche Sprache der Wahrheit und der Geradheit bei den Römern oder früher bei uns nicht

stärker und greller war, wenn es sich um Mißbräuche in vaterländischen Angelegenheiten handelte, und ob sie nicht heute in England zehnmal stärker ist, und ich möchte die Worte hören, in welchen ein For, Pitt oder Burke, dieser legitime Bürger, sich aussprechen würden über das, was ich über den Criminalprozeß gesagt habe, dann würden mir der Abg. Tresfuit und der Herr Justizministerialpräsident Jolly den Dank einer außerordentlich sauberen Sprache geben.

Was nun den zunächst zur Sprache gebrachten Punkt betrifft, so ist dieser von einer ganz besondern Wichtigkeit für mich, und ich muß darum, um nicht mißverstanden zu werden, weil ich 'a selbst an der betreffenden Stelle gesagt habe, daß wir diesen Grundsatz bei der Berathung jedes einzelnen Artikels vor Augen haben müssen, in dieser Beziehung mir erlauben, mit ein Paar Worten darauf zurück zu kommen.

Ich habe gesagt, es giebt zwei gänzlich verschiedene Grundgedanken des Strafverfahrens, der Grundgedanke des Kriegs und der Grundgedanke des Rechts, und der Grundgedanke des Rechts hat bei unsern Vorfahrern, wie bei allen freien Völkern, geherrscht, und der Grundgedanke des Kriegs hat seit Jahrhunderten unsern deutschen Criminalprozeß beherrscht. Ich habe daran auch nicht das allergeringste Wort zu ändern und will nur von zwei Worten ein Mißverständniß entfernen. Das eine steht zwar in meinem Bericht, der Abg. Tresfuit hat es aber übersetzt, das andere steht ebenfalls in dem Bericht, aber so, daß es der Abg. Tresfuit nicht richtig aufgefaßt hat. Ich habe gesagt: das System des Kriegs sucht auf eine listige und heimliche Weise den Verbrecher crimineß habhaft zu machen und zu verfolgen; seine Grundlage ist in der That die Grundlage des Kriegs, eines Habhaftmachens, und sein Grundgedanke ist nicht der Gedanke des Rechts. Ich habe nun gesagt, „im Interesse der Macht;“ dieses hat der Abg. Tresfuit so verstanden, „im Interesse der Fürsten.“ So habe ich es nicht verstanden, sondern ich meinte, im Interesse der Staatsgewalt, im Interesse der öffentlichen Ordnung, welche durch die Macht gehandhabt wird, im Interesse der an sich rechtlichen Macht, also keineswegs einer im Interesse unwürdigen Cabinetsjustiz — oder auch der Leidenschaft ist dieser Krieg geführt worden; und dann habe ich ausdrücklich gesagt, daß nicht bloß Leidenschaft, sondern auch Politik dazu bestimmt. Dieses ist im Kurzen meine aufgestellte Ansicht. Wir wollen jetzt unserm Volke und der Welt Rechenschaft geben, warum wir zum ersten Mal diese große Aenderung

an unserem Criminalprozeß vornehmen. Es ist schon so viel unserem Volke und der Welt gesagt worden, daß es nicht so arg in Deutschland stehe, daß es mir nothwendig scheint, ein Paar Worte dagegen anzuführen. Ich will aber dazu meine Worte nicht nehmen, sondern halte es besser, die Worte eines Mannes zu hören, dessen Competenz Sie nicht angreifen werden, wie ich auch noch nicht gehört habe, daß er in zu grellen Worten spreche; es ist dieses der erste deutsche Criminalist, Feuerbach. Als dieser seinem Könige einen officiellen Bericht vorlegte über die Aenderung des Strafverfahrens, den er nachher in seiner Schrift über die Schwurgerichte hat drucken lassen, da schilderte er unser bisheriges deutsches Criminalverfahren, nachdem er kurz zuvor die englischen Schwurgerichte geschildert hatte, mit folgenden Worten:

„Jene (nämlich Deffentlichkeit und Schwurgerichte, wie sie in England und Frankreich bestehen) stehen da als ein herrliches Kunstwerk, einfach und groß, von der Freiheit selbst erfunden, von der Wahrheit vollendet; dieses, jenen gegenüber als ein düsteres ängstliches Zwinghaus, das in finsternen Zeiten die Tyrannei für ihre Sklaven gegründet und erst späterhin ein besserer menschlicher Sinn in einzelnen Theilen zu lichten und auch für Freie erträglich bewohnbar zu machen versucht hat. Hier — ist nicht die Rede von Richtern, in deren Hände der Angeklagte selbst sein Schicksal legt; ein Corps von Blutrichtern, die von ständigen Amts wegen über alle Untertanen richten, halten in jedem Augenblick das Schwert über den Häuptern Aller empor; stets drohend und doch in die Finsterniß des Geheimnisses gehüllt, läßt die schreckliche Criminalgewalt aus verschlossenen Kammern jene Urtheile hervorgehen, welche über das Höchste entscheiden, um dessen Erhaltung willen sich der Bürger dem Staate gegeben hat. In dieser Form der Ausübung erscheint die Criminalgewalt mehr als Eigenmacht, denn als Handlung der Gerechtigkeit, mehr als Werkzeug, wodurch der Souverän seine eigenen Beleidigungen rächt, denn als das Versöhnungsmittel der Beleidigung Aller, als parteiloses Vertheidigungsmittel der Freiheit eines Jeden.“

„Der Angeklagte ist von seinen Richtern getrennt; sie sehen ihn nicht, sie hören ihn nicht; nur durch Mittelorgane dringt seine Stimme und das Wort seiner Vertheidigung bis zu ihnen. Sie hören weder die Zeugen, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn sprechen; das lebendige Wort muß erst in einem Protokolle zum kalten Buchstaben erstorben sein, ehe es die Gemüther trifft, in welchen es als Urtheil über Dasein und Freiheit

wieder auferstehen soll. Die Untersuchung selbst ist so geheimnißvoll in ihrem Anfange bis zu ihrem Ende, wie die Entscheidung. Ohne Stütze, ohne Verteidiger, einsam verlassen steht der Angeklagte vor dem Inquisitor, der ihm vielleicht schon vor der Untersuchung in seinem Herzen das Verdammungsurtheil gesprochen hat; der ihn schuldig zu finden alle Kräfte spannt, weil seine Inquisitorehre sich hauptsächlich von den Schuldigen nährt, die er dem Obergerichte überliefert. Dem Untersuchungsrichter ist zwar von den Gesetzen eingeschärft, unparteiisch für die Schuld wie für die Unschuld zu untersuchen, keine List zu gebrauchen, die selbst den Unschuldigen beihören könnte, sich als schuldig zu geben, nicht durch Zwang zu erpressen, was nur durch Freiheit zugestanden werden soll, Alles getreu zum Protokolle zu geben ohne Zusatz, Weglassung oder Aenderung. Aber sind das Gesetze, denen die Garantie ihrer Befolgung mangelt, die der Redliche nicht braucht und der Unredliche straflos überschreitet? Wo ist das Auge, das über die Wahrheit der Protokolle wacht, die Controle, die ihre Unwahrheit findet, die Macht, welche die vorsätzliche und unvorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit verhindert? Der Gerichtsschreiber — wenn er da ist — gewöhnlich ein abhängiges Geschöpf, schreibt, was der Richter ihm in die Feder sagt; der Angeschuldigte läßt diesen sagen und jenen schreiben, was ihnen beliebt, entweder aus Furcht oder weil er in seiner Unwissenheit das Gewicht nicht ahnet, welches erst der erkennende Richter in einem Umstande mehr oder weniger findet. So liegt über dem ganzen Verfahren der Schleier eines düsteren mißtrauischen Geheimnisses. Aus dem einsamen Gefängnisse wird der Angeschuldigte geführt in die eben so einsame Verhörstube, in diese Werkstätte, wo man die Pfeile schmiedet, die seinem ganzen bürgerlichen Leben drohen. Er erfährt und sieht seine Angeber nicht, außer etwa aus einer besonderen Gnade; er sieht seine Anschuldigungszeugen nicht, außer wenn es darauf ankommt, ihm durch die geistige Marter der Confrontation ein noch mangelndes Geständniß abzugewinnen. Er selbst erscheint nicht vor den Augen seiner Mitbürger, außer wenn er, nachdem schon das entscheidende Loos gefallen, zum Schaffot oder in das Zuchthaus abgeführt wird. Ein Verteidiger wird ihm wohl meistens verstattet, um sich mit ihm zu besprechen, aber — meist nicht während der Inquisition und — nur insgeheim und unter der Wache einer gegenwärtigen, vielleicht betheiligten Gerichtsperson; und diese Besprechung geschieht, um nach diesem Gespräche und

nach den Protokollen eine Verteidigung zu schreiben, die, wenn sie recht meisterhaft ist, nicht mehr sagt, als sich jeder verständige Richter nach den Protokollen selbst sagen könnte, deren Inhalt Niemand erfährt, als Diejenigen, von denen — wie namentlich dem Referenten — es allein abhängt, wie viel oder wie wenig Gewicht sie ihren Gründen beilegen wollen.“

„Um die Unschuld vor den Gefahren eines solchen Prozesses zu schützen und die Menschlichkeit mit jenen Grundsätzen zu versöhnen, nahm die Gewohnheit und die Gesetzgebung das Prinzip der Langsamkeit zu Hilfe. Unsere Vorfahren sahen oft des Morgens einen Angeschuldigten vor Gericht führen, der schon desselben Abends als Missethäter an dem Galgen hing. Unsere Zeitgenossen betrachten es als Muster einer schleunigen Justiz, wenn schon nach einem halben Jahre der Prozeß endigt, und fühlen sich wenigstens nicht empört, wenn der Angeschuldigte der gründlichen Untersuchung wegen zwei Jahre — und wie oft noch viel länger? — im Kerker verbleibt. — Unsere Prozeßgesetze haben dem Gange der Untersuchung schwere Gewichte angehängt, die ihn wenigstens verhindern zu laufen, wenn sie ihn gleich nicht zwingen, genau und richtig zu gehen. Alles, wäre es auch in der Hauptsache noch so unbedeutend, muß in allen seinen zufälligen Bindungen und Krümmungen erschöpft sein, ehe es der Untersuchungsrichter wagen darf, die Akten für geschlossen zu erklären.“

— „Ein zweites Mittel, die Unschuld vor Gefahren zu wahren, ist die ängstliche Beschränkung der Beweise der Schuld. — Der gemeine Verstand und das Interesse des Staates aber fanden hierbei erhebliche Bedenken. Man erfand daher (theils die ungesetzlichen langen Inquisitionen und Kerkertorturen, theils) die Theorie der außerordentlichen Strafen bei unvollständigem juristischen Beweise, indem man dem Angeschuldigten, von dem man selbst eingestand, daß er nicht in rechtlicher Art überwiesen sei (daß er also vielleicht unschuldig, nur durch unglücklichen Zufall oder durch feindselige Hinterlist in Verdacht gerieth), wenigstens einen Theil der Strafe zuerkannte — zu wenig, war er schuldig, und viel zu viel, wenn er unschuldig war.“

Meine Herren, wenn Sie diese gewiß nicht übertriebene Schilderung, von welcher der erste Criminalist, als er an der Spitze des Justizministeriums stand, seinem Könige eine Darstellung machte, ins Auge fassen, so werden Sie sagen, daß dieses ein höchst trauriges Verfahren war. Wenn ich Sie aber nun darauf aufmerksam mache, daß bei diesem Verfahren von vornherein eine ganze Reihe von Unge-

fehllichkeiten, von Rechtswidrigkeiten, von Aufhebung des öffentlichen ehrlichen Rechts stattfindet, und nicht bloß durch zufällige Mißgriffe einzelner Richter, und alles dieses nicht zum Zweck einer rechtlichen Genugthuung, sondern der despotischen Furchterweckung und Abschreckung — dann werden Sie mir doch zugeben, daß dieses ein System des Kriegs ist. Wenn ich gleich von Anfang an in das Geheime, in's Dunkle gezogen werde, da wo ich das Recht habe, öffentlich gerichtet zu werden, wenn hier die Heimlichkeit auf eine solche listige Weise eintritt, mich von den Meinigen und von einem Vertheidiger Jahre lang entfernt hält, wenn, wie in unserm badischen Recht, eine Verurtheilung auf Verdachtsgründe hin gesetzlich noch stattfinden kann, wenn in mehreren Ländern bis in die neueste Zeit mit diesem Verfahren regelmäßig Tortur verbunden war, und noch in einem großen Theile von Deutschland eine viel schlimmere, als die alte gesetzliche Tortur, durch geheime Marter, Prügel und andere noch größere Leiden, stattfinden, wenn es in der Natur des Verfahrens liegt, wie ich in der der Kammer übergebenen Druckschrift in Beziehung auf wenigstens zwanzig Kerker- und Justizmorde aus den Ländern nachwies, welche sich vorzugsweise einer guten Verwaltung der Justiz von Oben rühmen, wenn der königlich preussische Justizminister aus seinem eigenen Lande erzählt, wie sechs erwiesene unschuldige Menschen nach ihrem eigenen erzwungenen Geständnisse zum Tode verurtheilt wurden und nachher das alibi nachgewiesen wurde, wenn ich solche Beispiele angeführt habe, wo unglückliche Menschen 8 Jahre im Kerker schmachteten, und förmlich zum Tode verurtheilt wurden, deren Unschuld dann an den Tag kam, — dann sage man nicht, daß ich zu grobe Farben aufgetragen habe, wenn ich gesprochen habe von einem Systeme des Kriegs. Eines aber, meine Herren, bitte ich Sie, die Männer des Volkes, zu bedenken, ein großer Unterschied besteht zwischen dem geheimen Inquisitionsverfahren und dem öffentlichen Verfahren. Bei der Oeffentlichkeit kommt jede unschuldige Verurtheilung zu Tage. Oeffentliche und Schwurgerichte sind menschliche Einrichtungen, aber sie bringen alle ungerechten Verurtheilungen zu Tage; aber bei unserm geheimen Verfahren in Deutschland ist es ein wahres Wunder, eine Ausnahme, wenn eine ungerechte Verurtheilung zu Tage kommt, denn entweder stirbt der Mensch auf dem Schaffot oder im Zuchthaus, und der ganze Prozeß liegt im Staube der Archive begraben. Es ist ein Zufall, daß bei uns aus einem kurzen Zeitraum so viele ungerechte Verurtheilungen zu Tage kamen, deren es zusammen genommen mehr sind, als man aus ganz

Frankreich und England und allen Ländern der Oeffentlichkeit weiß, obgleich dort im Durchschnitt alle ungerechten Verurtheilungen an den Tag kommen. Wenn Sie nun, meine Herren, das Gerichtsverfahren in's Auge fassen, dessen sämtliche Consequenzen ich viel vollständiger, als sie leider in unserem Entwurf durchgeführt sind, durchgeführt sehen möchte, so beruht es auf demselben Prinzip, wie es heute bei den Engländern, Franzosen, Holländern, Belgiern, Norwegern selbst jetzt bei den freien Griechen besteht, und wie es früher bei uns bestanden hat. Bei unserm Verfahren war die Anklage Sache des Beleidigten, von Staats wegen wurde nicht inquirirt, so wie auch in England noch größtentheils der beleidigten Gesellschaft, den Bürgern die Anklage überlassen ist. Ein solcher Ankläger trat vor das unparteiische Gericht seines Volkes, entweder des ganzen Volkes, oder vor die vom Volke erwählten Schöffen; an Verhaftungen war in der Regel nicht zu denken, denn nach den älteren deutschen Gesetzen mußte sich der Ankläger mitverhaften lassen, zur Garantie, daß er nicht falsch angeklagt hatte. Von allen Inquisitionen und Kerkeren wußte man nichts. Jetzt hat man noch in England eine durch Cautionen verminderte Untersuchungsverhaftung, so wie es leider bei uns nicht statt findet. Hier, meine Herren, war bei dem Gerichtsverfahren auf beiden Seiten Sonne und Wind gleich getheilt, Alles öffentlich vor Gott und dem Vaterlande und eine einzige Entscheidung, nicht eine Instanzlosprechung, sondern eine Verurtheilung oder Loßprechung für immer endigte den Prozeß. So fest war die Oeffentlichkeit in unserm deutschen Verfahren eingewurzelt, daß der übermächtige Kaiser Karl der Große klagte, daß er nicht im Stande sei, seine Deutschen zu bewegen, bei schlechtem Wetter unter ein Dach zu gehen, — nein, nur unter Gottes freiem Himmel wollten sie richten, darin sahen sie das Palladium der Freiheit.

Wenn ich nun, meine Herren, in Bezug auf die Hauptgrundlage unsers Entwurfs, namentlich diejenige, welche die Motive besprechen, nichts weiter beifüge, so geschieht dieses deshalb, weil ich glaube, daß gerade diese Punkte keine bedeutende Anfechtungen erfahren werden. Es wird z. B. der Judicienbeweis, es wird das Anklageverfahren und Mündlichkeit, wie ich denke, vielleicht nirgendwo einen Anstand haben. Anders steht es vielleicht nach den besonderen eigenthümlichen deutschen Verhältnissen mit der Oeffentlichkeit. Es ist anders, ich darf nicht sagen, nach der öffentlichen Meinung, denn diese ist ganz entschieden für dieselbe, aber wohl nach einem gewissen System, das sich in den höheren Regionen von Deutschland geltend macht. Hier erlaube ich mir ein Paar Momente

hervorzuheben, weil ich glaube, daß die Motive sie nicht so ganz vollständig enthalten. Ich halte, meine Herren, die Oeffentlichkeit als den Grund- und Schlüsselstein dieses ganzen Systems und glaube, Sie werden sich bei der genauen Prüfung überzeugen, daß es gar nicht möglich und thölich wäre, Ihnen nur zuzumuthen, diesem Gesetzbuche Ihre Zustimmung zu geben, zum Indicienbeweis, zur Mündlichkeit, zur Anklageschaft, wenn nicht als Garantie zugleich Oeffentlichkeit gegeben ist; es ist wahrhaft eine Art von Unverstand, wenn Manche glauben, daß diese sich trennen ließen. Die Oeffentlichkeit ist hier die absolut unentbehrliche Garantie. Es ist absolut unvermeidlich, diese mit einander zu verbinden, sie stehen und fallen mit einander. Ohne Oeffentlichkeit müßten wir den von allen civilisirten Menschen beklagten entsetzlich traurigen Kriegszustand fortbestehen lassen. Ich glaube aber für die Oeffentlichkeit sind die Gründe sehr einfach. Es ist die Oeffentlichkeit Sache des heiligsten Rechts der Bürger und des Angeklagten, außerdem ist vor Allem der erste Grund der, welchen ebenfalls die Regierungsmotive hervorgehoben haben: das öffentliche Vertrauen auf die Gerechtigkeit.

Das Furchtprincip, das depotische oder Vormundschaftsprincip, unterstützt durch die Furcht, ist verloren für die Welt. Was ist es nun, das die Gesellschaft zusammenhalten und der Regierung eine Bürgschaft ihrer eigenen Sicherheit und des öffentlichen Friedens geben kann? Es ist das Vertrauen zu einer Vertrauen erweckenden Gerechtigkeitspflege, und sehr richtig haben die Regierungsmotive gesagt: dieses Vertrauen fordert die Oeffentlichkeit und zumal heute, wo die Bürger sich nicht mehr blindlings bevormunden lassen, wo sie selbst zu denken im Stande sind, und wo, Gottlob, durch die Freiheit ein gewisser natürlicher Kampf sich in der Gesellschaft entwickelt. In dieser Zeit ist aber eine heimliche Justiz gar kein Vertrauen mehr zu gewinnen und zu behaupten im Stande. Es wäre auch vollends die abnormste Sache, wenn in einer Zeit, wo Alles von der Krone bis in den letzten Verwaltungszweig an das Licht gezogen wird, wo selbst die Civiiprocesse öffentlich verhandelt werden, das, was dem Bürger am allernächsten liegt und das Verfahren über das, was das Theuerste ist, seine Ehre, sein Leben, seine Freiheit allein sollte in dunkeln Kammern ausgemacht werden. Wer könnte vollends bei diesem Ausnahmeverhältniß, bei diesem Widerspruche nur eine Stunde Vertrauen haben zu einem solchen Princip? Da würde nicht bloß ich, son-

dern da würde das Volk in dieser Heimlichkeit eine Kriegserklärung finden, und einen Krieg gegen die Verbrecher, die Ruhestörer, gegen den öffentlichen Frieden, den sie nicht mehr achten. Diese Vertrauen erweckende Oeffentlichkeit ist zugleich auch ein Schutz der Unschuld, denn, meine Herren, bedenken Sie, daß unter den jetzigen Zuständen in unserm Proceßgesetzentwurf ein Gegengewicht gegeben werden muß. Sie wissen es, meine Herren, und das läugnen Sie nicht, die Beamten, welche in einem gewissen patriarchalischen Zustande der Vorzeit selbstständiger, und nach den Staatsgrundsätzen unantastbar waren, sind einmal nicht mehr so unabhängig, und werden täglich abhängiger, und nun denken Sie sich die Einführung einer Verurtheilung auf bloßen moralischen Verdacht hin, wo die Regierung auf die Beamten und Richter durch den Staatsanwalt, ein Organ des Ministeriums, beständig auf jeden Schritt, wie auf das Urtheil des Criminalproceßes einwirken lassen kann. Denken Sie sich den ungeheuren Gegensatz: früher erklärte Grolmann, daß es Cabinetsjustiz sei, wenn der Minister nur seine Ansicht über einen Proceß dem Gericht mittheile, heute steht der von der öffentlichen Gewalt instruirte und geleitete Staatsanwalt beständig vor dem Richter, er erhebt die Anklage, fordert die Untersuchung, fordert bei jedem Schritt des Verfahrens im Namen der allmächtigen gewaltigen Regierung den Richter auf, so und so zu entscheiden. Wie würde es da diesem armen Angeschuldigten in geheimen Kammern gehen? — Tritt hier nicht das Gegengewicht der Oeffentlichkeit, die Controle der Mitbürger, das Licht der Sonne, die öffentliche Meinung ein, so sind sie verloren, wenn sie sich, sei es politisch oder unpolitisch, unbeliebig oder gehässig gemacht haben. An sich schon überwiegt bei Staatsdienern und Staatsanklagen einseitig das Regierungsinteresse gegen die Freiheit. Was mich aber ganz besonders für die Oeffentlichkeit bestimmt, sind die Einwände, welche man gegen sie macht, und welche ich gerade in den Regierungsmotiven ungenügend berührt finde. Gerade diese Gegengründe, welche von mancher Seite gegen die Oeffentlichkeit angeführt werden, sind für mich sehr bestimmende Motive für die Oeffentlichkeit. Man sagt für's erste, ist einmal der Proceß mündlich verhandelt, so thut dieses nichts zur Vollständigkeit, daß man öffentlich oder nicht öffentlich die Sache verhandelt. Nein meine Herren, es thut außerordentlich viel zur Vollständigkeit, daß man sie öffentlich verhandelt.

Wer sich die Mühe genommen hat, sich umzusehen nach dem öffentlichen Verfahren in andern Ländern, wie ich es besonders auch dadurch Gelegenheit hatte zu thun, daß ich drei Jahre in einem Lande wohnte, wo öffentliches

Gerichtsverfahren bestand, wer, sage ich, das öffentliche Verfahren kennt, weiß, daß, sobald es nur bekannt wird, daß nächstens der und der Criminalprozeß auf die Tagesordnung kommt, dann die Bürger eine lebendige Theilnahme zeigen. Er weiß, daß gerade in diesem letzten Stadium, sehr oft dem Staatsprokurator, oder dem Untersuchungsrichter die wichtigsten Momente für Schuld oder Unschuld des Angeklagten mitgetheilt werden, Momente, welche, in der Gesellschaft zerstreut, einige Menschen hatten, von denen sie aber bei dem geheimen Gericht keinen Gebrauch machen könnten oder wollten. Ja es ist aus Criminalgeschichten schon dem ganzen lesenden Publikum bekannt, daß in England oft mitten in der öffentlichen Sitzung ein neuer Zeuge gefunden wird für Schuld oder Unschuld. Es ist also eine durchaus unrichtige Behauptung, daß nichts Neues daraus entsteht; es entsteht vor Allem auch das Neue, das Augen, Ohren, Sinne und die Aufmerksamkeit, Thätigkeit und Spannkraft und Gewissenhaftigkeit des Richters gehoben und gestärkt werde durch die Oeffentlichkeit und Feierlichkeit der öffentlichen Verhandlung. Man hat ferner gesagt und auch dieses berühren die Regierungsmotive, es sei ein zweiter Nachtheil der Oeffentlichkeit, daß die Zeugen und der Angeschuldigte selbst aus Scheu vor der öffentlichen Versammlung nicht so heraussprechen, als wie sie bei der geheimen Inquisition herausgesprochen haben würden.

Meine Herren, ich fordere alle Diejenigen auf, welche dieses glauben, nur einmal hinzugehen in eine öffentlich geleitete Verhandlung. Es ist das öffentliche Gewissen des Volks das hier spricht; es spricht aus dem Munde des Präsidenten, der die Leute zur Wahrheit auffordert und an ihre Pflichten erinnert, es ist das öffentliche Gewissen, das sich aus der Theilnahme nicht ganz verwerflicher Zuhörer und aus ihrem Verlangen nach der Wahrheit über die Sache aus ihrem erregten moralischen Gefühle für das Rechte, ausspricht. Es ist hier durchaus nicht richtig, daß die Leute zurückhaltend werden, nein, das Gefühl der Pflicht, oder der Wahrheit, wie das der Schuld wird gehoben, und in England, wo ein Lordkanzler sagt: Laßt euch vor dem öffentlichen Gericht urtheilen! kommt es sehr häufig vor, daß durch diesen moralischen Eindruck einer feierlichen Versammlung die Angeklagten ohne alle unsere deutschen Inquisitionsmittel gestehen, die sonst nie gestanden haben würden. Aber, meine Herren, das ist ja wirklich ein sonderbarer Einwurf, wenigstens nach unserem Prozeß; wir haben ja Beides, wir verhören ja erst die Zeugen und den Angeklagten geheim, was also geheim bei diesen zu erhalten ist, und

aus Scheu vor der Oeffentlichkeit nicht erhalten würde, erhalten wir ja geheim, und es ist gewiß schwer, es wieder zurück zu nehmen, und bei dem, der nicht geheim gestanden hat, haben wir den Vortheil des Eindrucks der Oeffentlichkeit, um die Aussagen hervorzurufen. Meine Herren, man hat ferner einen dritten Einwurf gemacht und diesen haben sentimentale Deutsche zum Theil aus dem Prozeß der Laffarge hergenommen. Man hat gesagt, es ist doch sehr hart, daß man solche häßliche Dinge von sich öffentlich aussprechen lassen muß, und dann hat man natürlich mit etwas mehr Schein hinzugesetzt: Wenn aber gar der Mann unschuldig ist, und es soll ihm so etwas vor dem Publikum in das Gesicht gesagt werden, dieses ist etwas Hartes. Nein, meine Herren, wir wollen die beiden Fälle unterscheiden. Ich bin gar nicht sentimental für die schöne geistreiche Frau Laffarge, und weil ich sie für schuldig halte, des Diebstahls, wie des Giftmords ihres Gatten, so halte ich gerade dieses für die allergerichteste Strafe, daß Schaam und Schande dem Verbrechen auf dem Fuße folgt.

Dieses ist ein öffentliches Gericht und wirkt mehr als geheimer Kerker. Die Schuld soll getroffen werden durch die öffentliche Schande und Schmach. Ist Jemand aber unschuldig, so appellire ich an Ihrer Aller Gefühl, wenn Sie das unvermeidliche Unglück haben, in eine Criminal-Untersuchung zu kommen, wenn Ihnen eine schändliche, verbrecherische, die Ehre angreifende That vorgeworfen wird, wenn ein Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter mit seiner Richterergewalt halbe Jahre lang vor dem Volke sagt: dieser Mensch ist schwer verdächtig, daß er ein ganz infamer Kerl ist. Wünschen Sie, daß die Sache geheim abgemacht werde, oder daß Sie vollständige, öffentliche Rechenschaft von Ihrer Unschuld geben können? Ich zweifle nicht, daß nur Einer von Ihnen sich in geheime Kammer wünschen möchte. Also dieses sind gewiß unhaltbare Gründe. Ich komme nun an den letzten Grund gegen die Oeffentlichkeit. Dieser lautet auch sehr human und schön, schade nur, daß er keine Wahrheit in sich hat. Es heißt, man verdirbt die öffentliche Moral durch die öffentliche Verhandlung dieser Sache. Meine Herren, es ist hier, wie in so vielen Dingen im deutschen Leben, wir leben immer in der Bücher- und Phantasiwelt, die Wirklichkeit haben wir nicht, wie die Engländer, vor Augen, sonst würden wir nicht so sprechen. Glauben Sie denn, meine Herren, wenn irgend ein Verbrechen für die Spigbuben und Ganner Interesse erweckt, die Leute sprechen davon nicht?

In den meisten Familien und öffentlichen Gesellschaften, ganz bestimmt aber in allen Wirthshäusern wird jedes wichtigere Verbrechen besprochen, und die Ganner, von denen man etwa glaubt, sie könnten durch diese öffentliche Verhandlung unterrichtet werden, wissen auf's Haar, wie dieses zugegangen ist, und haben ihre Vertraute um dieses zu erfahren. Mit einem Wort, das Verbrechen wird vollständig besprochen, aber mit dem Unterschiede: Hier wird es unter dem Schutze der Frivolität besprochen, häufig werden über die listige verschmigte Ausführung ganz behagliche Späße gemacht, zumal von denen, welche sich dadurch verfahren lassen wollen. In der öffentlichen Verhandlung kommt

aber, wie ich schon mich aussprach, die Sache unter dem Schutze des öffentlichen Gewissens einer wenigstens noch nicht ganz verdorbenen Nation und unter der Leitung des die öffentliche Moral in Anspruch nehmenden Präsidenten zur Sprache.

Hier hört der Angeschuldigte von dem ehrlichen redlichen Zeugen seine Schuld offen in das Gesicht aussprechen, er verfangt sich und wird überführt. Meine Herren, dieses wirkt nicht unmoralisch, sondern moralisch! es ist gar nicht zu sagen, welchen moralischen Eindruck dieses macht, man muß es gesehen haben, aber man kann es auch aus Zeitungen erfahren. Vor noch nicht langer Zeit stand ein Polizeipräsident vor Gericht, er hatte sich einige lucrative Nebengeschäfte gemacht, welche wohl anderwärts passiren, dort passiren sie nicht, denn wegen der Oeffentlichkeit kommen sie an den Tag; anderwärts hätte man den hohen Herrn Beamten etwas gedeckt, damit doch nicht der Beamtenstand leide und ein so vornehmer Mann nicht compromittirt werde, aber das öffentliche Gericht über den Polizeipräsidenten Guisquet war so, daß er aus der Gesellschaft flüchten mußte, und seither nicht mehr gewagt hat, hereinzugehen. Meine Herren, die alte Zeit hatte andere Sittengerichte, z. B. eine Censur in Rom; das einzige Sittengericht, das heute existirt, ist die vollkommene Oeffentlichkeit unter einem freien nicht ganz verdorbenen Volke.

Es kann das Volk sehr viele Mängel und Laster haben, wie der einzelne Mensch, allein gerade wie in dem einzelnen Menschen, wenn er nicht gänzlich corrupt ist, sobald er im Namen der Sittlichkeit aufgerufen wird, sich das gute Princip zeigt, so ist es auch bei den Völkern. Wenn freilich ein Volk so corrupt ist, wie das römische unter Domitian, dann werden weder öffentliche noch geheime Verhandlungen helfen, herrscht aber wenigstens noch Sittlichkeit in einem Volke vor, so geben Sie ihm freie Presse, öffentliche Ständeversammlung und öffentliches Criminalgericht: diese sind das einzig wirksame Censurgericht, das lebendigste, kräftigste und wirksamste Sittengericht. Ich glaube also, daß die Einwände, welche man gegen die Oeffentlichkeit macht, richtig betrachtet, nur bestärkende Motive für dieselbe sind.

Ich kann also nach diesem Allem, meine Herrn, der Regierung nur Glück wünschen, daß sie unser großes Verlangen erfüllt hat. Ich bin es dabei mir, der Consequenz in Beziehung auf meine Ansicht, welche ich anderwärts öffentlich ausgesprochen habe, schuldig, zu erklären, daß ich, indem ich hier die Regierung beglückwünsche, weit entfernt bin, diesen Gesegenswurf nur halbwegs vollständig und genügend zu finden.

Ich mußte dies hier aussprechen, da ich in der Commission eben so wenig, wie ich es hier thun werde, in Beziehung auf gewisse Punkte eine Erörterung veranlaßt, oder auf Verbesserungen angetragen habe, und zwar aus dem Grunde, weil ich wünsche, daß wir das minder Gute erhalten, da ich das Bessere für den Augenblick nicht durchführbar, also auch nicht praktisch gefunden habe, diese Punkte, deren Verbesserung ich nach unseren gegenwärtigen Zeitverhältnissen für unmöglich hielt, auch nur zur Sprache zu bringen; glaube aber Niemand, daß ich meine

frühere Ansicht darum geändert habe. Mängel, Lücken, Unvollständigkeiten und noch viele Reste des Kriegssystems finde ich in diesem Entwurf, so daß ich weit entfernt bin, ihn für genügend zu halten. Dennoch ist es ein Fortschritt zum Bessern, und in einer Zeit, wo man nur allzusehr gewöhnt ist, Schritte rückwärts zu bemerken, muß man sich dieses Fortschrittes erfreuen. Es ist ein Fortschritt zur Verbesserung, ein Fortschritt, der aber auch in unsern Verhältnissen begründet war, in der Lage unseres Landes, an der freien Schweiz und an den langen Rheinufern hingestreckt, wo Frankreich, Rheinbaiern, Rheinhessen und Rheinpreußen öffentliche Gerichte und Schwurgerichte besitzen, bei einer Bevölkerung, die, ich sage es mit Stolz als Badener, keiner nachsteht in Deutschland. Eine gewisse Echlauheit des Verstandes, eine äußerliche Gewandtheit haben wir nicht, aber tiefere Bildung in den gesellschaftlichen Angelegenheiten, in den höchsten sittlichen Aufgaben des menschlichen Lebens finde ich nirgends mehr als in Baden.

Länger als ein Vierteljahrhundert haben die Vertreter des badischen Volks den Wunsch nach einem solchen Gesetz ausgesprochen, seit 1831 haben wir die Zusicherung, daß die Regierung diesen Wunsch theilt, und haben das Wort des Fürsten erhalten, ich sage also, es war Zeit, daß dieser Wunsch erfüllt wurde, und Sie wissen es Alle, meine Herren, wie nach der unglücklichen Störung des Friedens, die dem vorigen Landtag vorausgieng, wie noch vor der Eröffnung des gegenwärtigen Landtags, als im Lande die Stimme ertönte, die Regierung wolle diesen Fortschritt machen, dankbar die Herzen für die Regierung schlugen, ja Viele in ihrer Dankbarkeit so weit giengen, augenblicklich ministerielle Stimmen abzugeben, nur um der Regierung zu zeigen, wie dankbar sie sind. (Heiterkeit). Meine Herren, in dieser Lage der Dinge hat mich vor wenigen Tagen ein Gerücht, welches ich früher schon vernommen hatte und das mir aus dem Lande in brieflichen Mittheilungen zukam, recht schmerzlich berührt und bis in die innersten Pfaffen meines Gefühls erschüttert und mit Staunen und Empörung in dem Augenblick erfüllt, wo ich das Gerücht vernommen, aber ich habe mir doch gleich gesagt: Es ist nicht möglich, daß etwas an dem Gerücht ist; indes, da das Gerücht existirt, halte ich es für Pflicht, im Interesse der Regierung davon Mittheilung zu machen. Man sagt, irgend eine bürgerfeindliche Parthei, welche auch mit jenen früheren Störungen in unserm Lande zusammenhängt, hätte es unternommen, selbst durch Intriguen mit dem Auslande das Zustandekommen des Gesetzesentwurfs und der Gerichtsverfassung zu hindern.

Ich muß zur Ehre der Regierung wünschen, daß sie die Kraft haben möge, solchen Versuchen entgegen zu treten.

Ich sage nochmals: Im Interesse der Regierung — es müßte die Regierung von Gott verlassen sein, wenn sich dies Gerücht bestärkt!

(Schluß folgt.)